

# **Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Stadt Alsfeld**

in der Fassung vom 19.02.1979,  
zuletzt geändert durch Beschluss vom 20.03.2014 mit Wirkung vom 09.04.2014

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.1973 (GVBl. I S. 161) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Alsfeld am 30.01.1979 folgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Stadt Alsfeld beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde stehende Wegenetz der gesamten Gemarkung mit Ausnahme

- a) der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

## **§ 2**

### **Bestandteil der Wege**

Zu den Wegen gehören:

1. Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper,
3. der Bewuchs,
4. die Beschilderung.

### § 3

#### **Zweckbestimmung**

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Im übrigen ist die Benutzung durch Fußgänger und Radfahrer sowie zum Reiten und Kutschfahren auf eigene Gefahr zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften, insbesondere Verkehrszeichen, keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, Campingplätzen, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, oder zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen, ist nach Zulassung durch den Gemeindevorstand zulässig. Die Zulassung bedarf der Schriftform; sie ist entgeltlich; das Entgelt wird durch Verträge geregelt und bei Bedarf durch den Magistrat im Einzelfall beschlossen.

Die Zulassung kann nur befristet erfolgen. Ausnahmen sind beim Verlegen von Versorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.

- (3) Die Benutzung des Wegenetzes zur Jagdausübung wird gestattet.

### § 4

#### **Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen**

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Gemeindevorstand beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- (2) Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

## § 5

### **Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege**

- (1) Es ist unzulässig:
- a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann.
  - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen (z.B. Schleifen durch Anlegen von Hemmschuhen) oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden;
  - c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden), Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben;
  - d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen;
  - e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger, Erde und Steinmaterial so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
  - f) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
  - g) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut, Reisig und dgl. in den Gräben, sowie durch deren Zupflügen;
  - h) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
  - i) auf geteerten Wegen ist das Verbrennen von Holz, Pflanzenresten, Reisig oder Abfällen nicht gestattet; auf den übrigen Wegen ist das Verbrennen nur gestattet, wenn andere Wegebenutzer nicht mehr als zumutbar behindert werden. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich zu entfernen.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

## § 6

### **Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Gemeindevorstand unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Gemeindevorstand kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen. § 5 Abs.1 Buchstabe e) bleibt unberührt.

## § 7

### **Pflichten der Angrenzer**

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 6 Abs. 2.
- (2) Der Magistrat erteilt, wenn die Umstände es als richtig erscheinen lassen, die Genehmigung zum Erstellen der Abgrenzung auf der Grundstücksgrenze. Auf die Einhaltung der Bestimmungen des Hessischen Nachbarschaftsgesetzes wird hingewiesen.
- (3) Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes überdeckt werden.
- (4) Das Umpflügen von Feldwegen ist ohne Genehmigung ausdrücklich verboten.
- (5) Zur Holzabfuhr dürfen nur die hierzu bestimmten und gekennzeichneten Wege benutzt werden.
- (6) Steilhänge an Steinbrüchen und Gruben sowie Sümpfe sind in angemessenem Abstand vom Rande mit dauerhaften Schranken und Zäunen zu versehen. Die Abhänge sind nötigenfalls abzusprengen.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Wege entgegen der in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten Zweckbestimmungen benutzt und keine Ausnahmegenehmigung gemäß der in § 3 Abs. 2 dieser Satzung genannten Zwecke besitzt,
  - b) die in § 4 Abs. 1 dieser Satzung genannten Benutzungsbeschränkungen nicht beachtet,
  - c) den Geboten und Verboten des § 5 zuwiderhandelt, unbeschadet des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Feld- und Forststrafgesetz vom 30.03.1954 (GVBI S. 39), der unbefugtes Schleifen von Holz auf ausgebauten Wegen unter Strafe stellt,
  - d) der Vorschrift des § 6 Abs. 2 und § 7 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl I 481) finden Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 dieses Gesetzes ist zulässig.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Magistrat.

## § 9

### Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 14.07.1966 (GVBI S. 151).

## § 10

### Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden (vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz vom 14.07.1953).

- 30/6 -

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 1979 in Kraft.

Alsfeld, den 19. Februar 1979

Der Magistrat der Stadt Alsfeld

Walther, Erster Stadtrat

Die am 12.12.2001 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Satzungsänderung mit Wirkung vom 01.01.2002 erfolgt im Rahmen der Euroeinführungssatzung.

Die am 20.03.2014 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Satzungsänderung mit Wirkung vom 09.04.2014 bezieht sich auf die Paragraphen 1b), § 3 Abs. 2, § 7 Abs. 2 + 4, § 8 Abs. 1a) + b).